

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. Dezember 1914.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Ministeriums des Innern: Einigungsämter betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1914.)

Einigungsämter betreffend.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 511) wird zu deren Ausführung verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Gemeinde-(Stadt-)räten der Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2.

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeinde-(Stadt-)rat ernannt wird. Eine Ausnahme hinsichtlich der Vorbildung ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.